

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 24.

Sonntag den 24. Januar.

1869.

Bekanntmachung, die Landtagswahlen betreffend.

Wegen Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen werden vom 25. lauf. Monats ab in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebogen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden, männlichen Personen nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe einzuzichnen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und sächsische Staatsbürger sind.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben diese Fragebogen den Abmietern, letztere aber ihren etwaigen Astermietern zuzustellen.

Die Fragebogen sind genau nach der denselben vorgedruckten Anweisung auszufüllen und bei einer unnachlässig einzuziehenden Geldstrafe von 3—5 Thlr.

längstens binnen 3 Tagen vom Tage der Zusendung an gerechnet von 8—12 Uhr und von 2—6 Uhr in dem Directionszimmer des Polizeiamts Reichstraße 53/54, Etage I.

von den Hauseigentümern und deren Stellvertretern entweder persönlich oder durch Beauftragte, welche über die Hausbewohner genaue Auskunft zu ertheilen vermögen, abzugeben.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in dem Fragebogen des Hauses, welches er bewohnt, einzutragen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schlegner.

Leipzig, den 23. Januar 1869.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, den 27. Januar 1869,

Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses über: a) Conto 24 und 46 der Stadtassenrechnung für 1866;

b) Gratification für einen Beamten.

2) Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über: Beleuchtungsanlagen auf der nördlichen Hälfte des Augustusplatzes.

3) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und Stiftungen über: a) Ueberrahme der Jahresbeiträge für den Lehrerpensionsfonds auf die Stadtcasse; b) Gehaltserhöhung für einen Lehrer; c) Rechnung des Georgenhauses für 1865; d) Erhöhung der Verpflegungsbeiträge für Kinder im Pestalozzistift.

4) Gutachten des Bau- und Oekonomieauschusses über: a) Wiesenverpachtungen an die Garnison; b) Herstellung einer Futtermauer am Kollmannschen Grundstücke; c) Theaterreparaturbauten; d) Rosenthalbrückenbau und Ankauf einiger Häuser in der Rosenthalgasse.

Bekanntmachung, die Hundesteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen (nachstehend sub C im Auszug angefügten) allgemeinen Vorschriften bringen wir folgende, beziehentlich mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten für hiesige Stadt getroffene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss und Nachachtung.

§. 1. Für jeden allhier gehaltenen Hund ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Verwendung eine jährliche Steuer von 3 Thlr. zu entrichten, welche in die Stadtcasse fließt.

Diese Steuer ist bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe in Einem Termine und zwar für jeden consignirten Hund längstens bis zum 31. Januar jeden Jahres, für jeden im Laufe des Jahres angeschafften Hund binnen 14 Tagen an unsere Hundesteuer-Einnahme gegen Gewährung der Jahresmarke und einer Quittung zu bezahlen.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres bleibt die vorjährige Steuermarke in Gültigkeit.

§. 2. Die Erlegung der Steuer befreit Niemand von Befolgung der bezüglich der hier gehaltenen Hunde ergangenen oder noch ergehenden wohlfabrikspolizeilichen Anordnungen und ebensowenig von der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den seine Hunde anrichten.

§. 3. Befreit von der Steuer sind nur junge Hunde, so lange sie gesäugt werden.

Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, über die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde binnen 14 Tagen der Hundesteuer-Einnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden einer Hinterziehung der Hundesteuer gleich geachtet und mit dem dreifachen Betrage der letzteren für jeden nicht angezeigten Hund bestraft werden.

§. 4. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Steuersätze bestehen, bleibend hierhergebracht, so ist zwar für denselben erst vom nächsten Steuertermine an der hiesige Steueratz zu entrichten; der Besitzer desselben ist aber verpflichtet, auch für das begonnene Jahr gegen Zahlung von $2\frac{1}{2}$ Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen.

Die Ueberlassung dieses Steuerzeichens an Andere ist verboten und wird ebenso, wie eine Hinterziehung der Steuer, mit dem dreifachen Betrage der letzteren geahndet werden.

§. 5. Hier durchreisende oder nur zeitweilig sich hier aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte Sachsens versteuert sind, haben gegen Hinterlegung des vollen hiesigen Steuerbetrags und gegen Zahlung von $2\frac{1}{2}$ Ngr. für jeden Hund ein Steuerzeichen zu lösen. Der hinterlegte Betrag wird ihnen gegen Rückgabe des Steuerzeichens unter Abzug eines nach der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts bemessenen Theils der deponirten Summe zurückerstattet. Dieser Abzug beträgt, je nach dem der Aufenthalt nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnen ist, für 1 bis 6 Tage 2 Ngr., für jede Woche ebenfalls 2 Ngr., für jeden Monat 7 Ngr. 5 Pf. Bei Berechnung der Wochen und Monate wird die begonnene Woche bez. der begonnene Monat voll gerechnet.

Besitzer von in einem anderen Orte Sachsens bereits versteuerten Hunden, welche sich nur zeitweilig hier aufhalten, haben gegen Erlegung von $2\frac{1}{2}$ Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen, dessen Ueberlassung an Andere verboten ist und ebenso wie eine Hinterziehung der Steuer bestraft wird.

Die hiesigen Gasthalter und Logiswirthe sind bei eigener Vertretung verpflichtet, die bei ihnen wohnenden Fremden zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.